



## TEILEGUTACHTEN

### 366-0154-03-MURD-TG/N8

Hersteller: AD VIMOTION bvba  
B-3470 Kortenaak  
Art: Sonderrad 7 1/2 J X 17 H2  
Typ: OXIGIN 02 7517

Nach § 19 (3) StVZO ist bei Vorliegen eines Teilegutachtens nach Anlage XIX StVZO die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

#### **0. Hinweise für den Fahrzeughalter**

##### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

##### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

##### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

##### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

**Weitere Hinweise**

Der Verwendungsbereich wurde teilweise aktualisiert.

**I. Übersicht**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
1004541	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø54,1	100/4	54,1	38	585	1950	03/03
1004561	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø56,1	100/4	56,1	38	585	1950	03/03
1004566	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø56,6	100/4	56,6	38	585	1950	03/03
1004571	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø57,1	100/4	57,1	38	585	1950	03/03
1004601	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø60,1	100/4	60,1	38	570	2007	03/03
1004601	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø60,1	100/4	60,1	38	585	1950	03/03
1005541	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø54,1	100/5	54	35	580	1965	12/02
1005561	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø56,1	100/5	56	35	570	2005	12/02
1005571	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø57,1	100/5	57	35	580	1965	12/02
1005571	OXIGIN 02 7517 100	Ø63,4 - Ø57,1	100/5	57	35	585	1950	12/02
10856042	OXIGIN 02 7517 108	Ø72,6 - Ø60,1	108/5	60	42	640	1995	12/02
10856342	OXIGIN 02 7517 108	Ø72,6 - Ø63,4	108/5	63,3	42	625	2040	12/02
10856542	OXIGIN 02 7517 108	Ø72,6 - Ø65,1	108/5	65,1	42	635	2005	12/02
11056542	OXIGIN 02 7517 110	Ø72,6 - Ø65,1	110/5	65,1	42	640	1995	12/02
1125571	OXIGIN 02 7517 112	Ø72,6 - Ø57,1	112/5	57,1	35	690	2100	12/02
1125666	OXIGIN 02 7517 112	Ø72,6 - Ø66,6	112/5	66,5	35	690	2100	12/02
11456042	OXIGIN 02 7517 114	Ø72,6 - Ø60,1	114,3/5	60	42	635	2005	12/02
11456435	OXIGIN 02 7517 114	Ø72,6 - Ø64,2	114,3/5	64	35	690	2100	12/02
11456442	OXIGIN 02 7517 114	Ø72,6 - Ø64,2	114,3/5	64	42	635	2005	12/02
11456642	OXIGIN 02 7517 114	Ø72,6 - Ø66,1	114,3/5	66	42	640	1995	12/02
11456742	OXIGIN 02 7517 114	Ø72,6 - Ø67,1	114,3/5	67	42	610	2105	12/02
11456742	OXIGIN 02 7517 114	Ø72,6 - Ø67,1	114,3/5	67	42	640	1995	12/02
1205726	OXIGIN 02 7517 120	ohne	120/5	72,5	35	568	1965	12/02
1205726	OXIGIN 02 7517 120	ohne	120/5	72,5	35	590	1945	12/02

**I.1. Beschreibung der Sonderräder**

- Hersteller : AD VIMOTION bvba  
B-3470 Kortenaak
- Hersteller : AD VIMOTION bvba  
B-3470 Kortenaak
- Handelsmarke : OXIGIN 02
- Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
- Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung
- Masse des Rades : ca. 11,3 kg

**I.2. Radanschluß**

siehe Anlage

**I.3. Kennzeichnung der Sonderräder**

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung 1004571:

	: Außenseite	: Innenseite
Hersteller	: --	: AD VIMOTION
Handelsmarke	: OXIGIN 02	: --
Radtyp	: --	: OXIGIN 02 7517
Radausführung	: --	: OXIGIN 02 7517 100
Radgröße	: --	: 7 1/2 J X 17 H2
Einpreßtiefe	: --	: ET38
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 03.03
Herkunftsmerkmal	: --	: Made in Germany
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

**I.4. Verwendungsbereich**

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

**II. Sonderradprüfung**

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Pfalz mit der Prüfberichtsnummer 03-0362-A00-V01 vom 18.02.2003 liegt vor.

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-0154-03-MURD-TG/N6-TB der TÜV Automotive GmbH.

**III. Anbau- und Verwendungsprüfung:****III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:**

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

**III.2. Fahrversuche:**

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VklBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

**III.3. Fahrwerksfestigkeit:**

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

Für Fahrzeuge in diesem Gutachten, bei denen die Spurverbreiterung mehr als 2 % der serienmäßigen Spurweite beträgt, wurde die Festigkeit des Fahrwerks positiv geprüft.

**IV. Zusammenfassung:**

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller ( Inhaber des Teilegutachtens ) hat den Nachweis ( Reg. - Nr 04102 20320 ) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

**V. Unterlagen und Anlagen:**

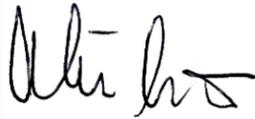
**V.1. Verwendungsbereichsanlagen:**

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	HYUNDAI, MAZDA, TOYOTA	1004541	38	13.04.2005	liegt bei
2	BMW AG, HONDA, KIA, MITSUBISHI, ROVER	1004561	38	13.04.2005	liegt bei
3	DAEWOO MOTOR CO. LTD, OPEL, OPEL / VAUXHALL	1004566	38	13.04.2005	liegt bei
4	VOLKSWAGEN	1004571	38	13.04.2005	liegt bei
5	NISSAN, RENAULT	1004601; 1004601	38	13.04.2005	liegt bei
6	TOYOTA	1005541	35	13.04.2005	liegt bei
7	ROVER, SUBARU	1005561	35	13.04.2005	liegt bei
8	AUDI, CHRYSLER, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	1005571; 1005571	35	13.04.2005	liegt bei
9	RENAULT	10856042	42	13.04.2005	liegt bei
10	FORD, JAGUAR	10856342	42	13.04.2005	liegt bei
11	PEUGEOT, VOLVO	10856542	42	13.04.2005	liegt bei
12	OPEL, OPEL / VAUXHALL, SAAB	11056542	42	13.04.2005	liegt bei
13	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	1125571	35	13.04.2005	liegt bei
14	DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ	1125666	35	13.04.2005	liegt bei
15	TOYOTA	11456042	42	13.04.2005	liegt bei
17	HONDA	11456442	42	13.04.2005	liegt bei
16	HONDA	11456435	35	13.04.2005	liegt bei
18	NISSAN	11456642	42	13.04.2005	liegt bei
19	DIAMOND, HYUNDAI, KIA, MAZDA	11456742; 11456742	42	13.04.2005	liegt bei
20	BMW, BMW AG	1205726; 1205726	35	13.04.2005	liegt bei

**V.2. Allgemeine Hinweise:**

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hübner'.

Hübner

Sachverständiger  
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025  
München, 13.04.2005  
PFE